



Marktgemeinde Oberwaltersdorf

Bezirk Baden, NÖ.

2522 Oberwaltersdorf Badener Straße 24

Tel. 02253/ 61000 Fax: 02253/ 61000 150

E-mail: gemeindeamt@oberwaltersdorf.gv.at

www.oberwaltersdorf.at

VERHANDLUNGSSCHRIFT ÜBER DIE öffentliche Sitzung des Gemeinderates

am Donnerstag, dem 21.04.2016

im Sitzungssaal des Gemeindeamtes

Beginn: 19:00

Ende: 20:25

Anwesend sind:

Vorsitzende/r

Bgm. Markus Gogollok

Stellvertreter

Vizebgm Natascha Matousek

Mitglieder

GGR Martin Eipeldauer BA MA

GGR Berndt Gössinger

GR Josef Graf

GR Hadice Halici

GR Bettina Hütter

GR Markus Hütter

GGR Ing. Gerhard Izso

GR Lisa Kauscheder

GR Andreas Klein

GR Bianca Melchior

GR Cordula Müller

GR Kerstin Panzenböck

GR Peter Platzer

GR Günther Stoiber

GR Michael Tod

GR DI HTL Christian Trubacek

GR Gabriele Wilflinger

GR Andrea Wodtawa

Schriftführer

AL Franz Hacker

Entschuldigt abwesend:

GR Beate Bauer-Breitsching

GR Alexander Geiger
GGR Günter Hütter MBA

Der Bürgermeister eröffnete die Sitzung, begrüßte die erschienenen Gäste und Gemeinderäte und stellte die Beschlussfähigkeit fest.

Betreff: Dringlichkeitsanträge für die 2. GR-Sitzung am 21. April 2016

Antrag: Bgm. Markus Gogollok beantragt gemäß § 46/3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 die Tagesordnung um folgende Punkte zu erweitern :

Öffentlich:

Als Punkt 13 Vertrag über die Benützung von Öffentlichem Wassergut für die Betreibergesellschaft Dumbaschnecke

Begründung:

Aufgrund der Übermittlung des Schreibens durch die NÖ LR nach der Festlegung der Tagesordnung ist der Dringlichkeitsantrag erforderlich.

Beschluss: Einstimmige Annahme

Wortmeldung: keine

Abstimmung: 20 Dafürstimmen

Als Punkt 14 Erweiterung einer 4. Gruppe beim Haus Fatima gem. §§ 9 u. 13 des NÖ Kindergartengesetzes 2006

Begründung:

Aufgrund der kommissionellen Verhandlung am 14. 4. 2016 soll eine Erweiterung der aktuellen 9 Kindergruppen in 3 verschiedenen Häusern um eine zusätzliche Gruppe ab September 2016 geschaffen werden.

Beschluss: Einstimmige Annahme

Wortmeldung: keine

Abstimmung: 20 Dafürstimmen

Als Punkt 15 Stellungnahme zum Zeitungsbericht

Begründung:

Stellungnahme aufgrund der missverständlichen Formulierungen in den Bezirksblättern.

Beschluss: Einstimmige Annahme

Wortmeldung: keine

Abstimmung: 20 Dafürstimmen

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung des Protokolls vom 7. März 2016
2. Berichte
3. Bericht der Kontrolle
Vorlage: BH/492/2016
4. Bericht Hochwasserschutz
Vorlage: BA/498/2016
5. Gebrauch des Gemeindewappens
Vorlage: AV/501/2016
6. Dr.med. Rudolf Baumgartner - Werkvertrag
Vorlage: FI/491/2016
7. Darlehens- bzw. Leasingangebot "Dumbaschnecke"
Vorlage: AV/503/2016
8. Krabbelstube Kinderhaus
Vorlage: MA/499/2016
9. Übertragung von Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen auf die Bezirkshauptmannschaft, Antragstellung
Vorlage: BA/497/2016
10. Benützungsvertrag von öffentlichem Wassergut für die Betreibergesellschaft Dumbaschnecke
Vorlage: AV/509/2016
11. Grundsatzbeschluss für NÖ Landeskindergarten Oberwaltersdorf, Haus Fatima, Erweiterung 4. Gruppe gemäß § 9 und § 13 des NÖ Kindergartengesetzes 2006
Vorlage: FI/502/2016
12. Stellungnahme zum Zeitungsbericht

Nicht öffentlicher Teil

Protokoll:

Öffentlicher Teil

zu 1 Genehmigung des Protokolls vom 7. März 2016

Sachverhalt: Dem Gemeinderat liegt das Protokoll der GR-Sitzung vom 7. 3. 2016 vor, welches jedem GR-Mitglied zugegangen ist. Es liegen zwei schriftliche Einwendungen von GR Cordula Müller bzw. GR Bianca Melchior vor.

Antrag: Der Vorsitzende beantragt daher, das Protokoll dahingehend abzuändern und in der abgeänderten Form zu genehmigen.

Beschluss: Einstimmige Annahme

Wortmeldung: keine

Abstimmung: 20 Dafürstimmen

zu 2 Berichte

- ❖ Buchverfilmung „My Jurassic Place“
- ❖ 63. Österr. Gemeindetag am 6. Und 7. Okt. 2016 in Klagenfurt
- ❖ Jugendpartnergemeinde
- ❖ NÖ Berg- & Naturwacht – Jahresrückblick 2015

zu 3 Bericht der Kontrolle

Vorlage: BH/492/2016

Sachverhalt:

Am 12.04.2016 fand ein Prüfungsausschuss statt. Dabei wurde die Hauptkassa, Barkassenabrechnung sowie die Belegsammlung der letzten beiden Monate geprüft. Fragen gestellt und ordnungsgemäß beantwortet.

Als Hauptthema wurden die Gemeindebediensteten von der Stichtagsberechnung, Gehaltseinstufung, Dienstvertrag, Sonderdienstvertrag, Sozialleistungen, Diensthandys, Nebengebührenordnung etc. beschrieben und hinterfragt.

Der beiliegende Bericht des Prüfungsausschusses wird von allen anwesenden zur Kenntnis genommen.

zu 4 Bericht Hochwasserschutz

Vorlage: BA/498/2016

Sachverhalt:

Projektvorstellung der neuen Variante durch Bgm. Gogollok, Bgm. Ehrenberger u. DI Beywinkler:

Dimensionierung und Wirkungsweise der Maßnahmen (ca. 50m³/sec RHB Trumau; ca. 25m²/sec RHB Fontana; ca. „HQ30“ bis „HQ100“)

Der Zulauf (RHB Trumau) soll steuerbar ausgeführt werden (Anspringen der Maßnahme regelbar)

Die Wartung der Anlagen soll durch entsprechendes Personal erfolgen

Die Ausführung der Zulaufmulde ist in verschiedenen Ausführungen techn. möglich:

Großflächig => niedrigere Dämme und erleichterte Bewirtschaftung

Als „Kanal“ => platzsparend (weniger Grundfläche betroffen)

Die „Entnahme“ soll nicht aus der obersten Wasserschicht erfolgen (Tauchwehr) => keine Einbringung von schwimmenden Feststoffen in das RHB

Das 2. RHB (Trumau) wird erst nach Vollerfüllung des 1. aktiv (liegt tiefer); + „Notüberlauf“

Bgm. Ehrenberger beschreibt Ablauf der kommenden Verfahren bzw. geplanten Vorgangsweisen:

Nach genereller Zustimmung der betroffenen Eigentümer geht das Projekt in die nächste Planungsphase, ein SV für lw.Flächen und Au nimmt Kontakt mit den Eigentümern auf und klärt Details für Verträge mit den möglichen Optionen und entsprechenden Abgeltungen. Das Projekt kann wasserrechtlich gesplittet werden, da das RHB Fontana unter dem Schwellenwert für die Staubeckenkommission liegt und somit vermutlich eine frühere Bewilligung erwirkt werden kann. Dennoch sind die HWS-Maßnahmen als gesamtes Projekt anzusehen (auch rechnerisch bei der wasserrechtlichen Bewilligung!)

Allenfalls notwendige Entschädigungen sollen von den 3 Partnergemeinden getragen werden.

Hinweis v. Hrn. Scheibenreif:

Der Feldweg, parallel zum Werkskanal, NW der Triesting liegt falsch; Soll durch Geometer geprüft werden. Der Weg ist vom Projekt selbst nicht betroffen, wird aber beim Bau befahren werden.

Somit sind Hr. Scheibenreif und Hr. Binder lediglich von der Baudurchführung betroffen.

Es soll eine Beweissicherung vor Baubeginn durchgeführt werden.

Bgm. Ehrenberger stellt die Frage nach der generellen Zustimmung der Eigentümer (RHB Trumau):

Josef Graf: ja

Josef Auer: ja

Heinrich Hartl: ja

RHB Fontana wird auch seitens der Eigentümer angestrebt.

Wortmeldung: keine

zu 5 Gebrauch des Gemeindewappens

Vorlage: AV/501/2016

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 8. April 2016 wurde von D.P. Bellens die Genehmigung zum Gebrauch des Gemeindewappens beantragt.

Es handelt sich dabei um die Buchverfilmung „My Jurassic Place“ welcher ua. in Oberwaldersdorf gedreht werden soll. Es soll eine Leseprobe (Auflage 15-30.000 Stk.) aufgelegt werden, wo die Gemeinde mit dem Wappen dankend aufgenommen wird.

Antrag:

Der Vorsitzende beantragt daher, Herrn D.P. Bellens den Gebrauch des Gemeindewappens für die Verfilmung „My Jurassic Place“ zu genehmigen.

Beschluss: Einstimmige Annahme

Wortmeldung: keine

Abstimmung: 20 Dafürstimmen

zu 6 Dr.med. Rudolf Baumgartner - Werkvertrag
Vorlage: FI/491/2016

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet über einen Entwurf eines Werkvertrages zwischen der Gemeinde und unserem ehemaligen Gemeindefacharzt Dr. med. Rudolf Baumgartner.

Folgender Vertrag wird nunmehr abgeschlossen:

W E R K V E R T R A G

abgeschlossen zwischen

der Marktgemeinde Oberwaltersdorf

vertreten durch Herrn Bürgermeister Markus Gogollok

2522 Oberwaltersdorf Badenerstraße 24

einerseits und

Herrn Dr. med. Rudolf Baumgartner

2522 Oberwaltersdorf Ahornweg 12

andererseits wie folgt:

I.

Die Marktgemeinde Oberwaltersdorf beauftragt

Herrn Dr. med. Rudolf Baumgartner mit nachstehenden Aufgaben.

II.

Vereinbart wird unter anderem:

- die Ausstellung von ärztlichen Zeugnissen für Bewerber um Aufnahme in den Gemeindedienst und von ärztlichen Befunden und Gutachten für Gemeindebedienstete
- die Ausübung der Tätigkeit als medizinischer Sachverständiger im Bauverfahren;
- die Ausübung der Tätigkeit als medizinischer Sachverständiger bei Angelegenheiten des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. 9480;
- die Wahrnehmung der Aufgaben des Schularztes nach dem NÖ Pflichtschulgesetz, LGBl. 5000;
- die Durchführung von Untersuchungen von Kindergartenkindern;
- die Durchführung von Tauglichkeitsuntersuchungen von Feuerwehrmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren.

III.

Das Vertragsverhältnis beginnt mit 01.05.2016 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beide Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils zum Monatsletzten aufzukündigen. Diese

bedarf der Schriftform.

IV.

Ist der Vertragsarzt an der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert (Urlaub, Krankheit, etc.), hat er den Verhinderungsfall der Gemeinde anzuzeigen, und zwar:

- a) den Urlaubsantritt eine Woche vorher,
- b) alle anderen Verhinderungsfälle bei deren Eintritt.

V.

Für seine Tätigkeit erhält der Vertragsarzt ein privatrechtliches Entgelt, das dem angeschlossenen Tarif, der einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildet, zu entnehmen ist. Soweit für dieses Entgelt Steuern, Sozialversicherungsbeiträge (wie beispielsweise Unfall-, Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträge) und sonstige Abgaben, welcher Art auch immer, abzuführen bzw. zu entrichten sind, trifft die alleinige Verpflichtung hierzu den Vertragsarzt; die Gemeinde kann hierfür nicht zur Zahlung herangezogen werden.

VI.

Die Gemeinde ist zur sofortigen Auflösung des Vertrages berechtigt, wenn die Durchführung der vereinbarten Tätigkeiten wesentliche Mängel aufweist.

VII.

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, welche die Gemeinde als gemeinsame Urkunde verwahrt. Der Vertragsarzt, die NÖ Ärztekammer und das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gemeinden (IVW3), erhalten je eine Abschrift des Vertrages.

Gemeindeärztliche Tätigkeiten im Rahmen von Werkverträgen - Empfohlene Honorarrichtwerte

Für sämtliche Leistungen, die nicht im Rahmen der gemeindeärztlichen Funktion im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis als Gemeindefacharzt erbracht werden, sondern im Rahmen von Werkverträgen, sind folgende mit den Gemeindevertreterverbänden akkordierte Vereinbarungen vorgesehen:

- **Schulärztliche Tätigkeiten** werden **ab 01.01.2014** mit einem Pauschalhonorar von **EUR 13,98/Kind *** abgegolten (mit Valorisierung wie bisher, ohne Zeitlimit) und dieses Pauschalhonorar gelangt auch für die Durchführungen der Untersuchungen von Kindergartenkindern zur Anwendung, wobei keine Verpflichtung der Gemeinde besteht Untersuchungen bei Kindergartenkindern durchführen zu lassen.
- Die Durchführung der **Totenbeschau** wurde ab 01.01.2007 per Verordnung des Landes Niederösterreich mit EUR 53,49 festgesetzt. Weiters haben von der Gemeinde beauftragte Totenbeschauer oder Totenbeschauerinnen gegenüber der Gemeinde Anspruch auf Vergütung der Reisekosten wobei, die §§ 100 ff. des

NÖ. Landes-Bedienstetengesetzes, LGBl. 2100, sinngemäß anzuwenden sind (für jeden begonnenen Kilometer beträgt die derzeitige Höhe des Kilometergeldes EUR 0,42 seit 01.07.2008) und auf Ersatz der durch die Totenbeschau entstandenen Barauslagen.

- Für **sonstige "gemeindeärztliche Tätigkeiten"** kommt ab 1.1.2014 generell das Honorar von **EUR 116,55 ***) je angefangener halben Stunde der ärztlichen Leistung zur Verrechnung.
- Hinsichtlich der Feuerwehruntersuchungen besteht Einvernehmen darüber, dass bestehende Vereinbarungen mit dem Bezirksfeuerwehrverband unberührt bleiben. Darüberhinaus wurde ausdrücklich festgehalten, dass mit der Durchführung der Tauglichkeitsuntersuchung von Feuerwehrmitgliedern nicht die Atemschutztauglichkeitsuntersuchung gemeint ist, sondern lediglich eine Grunduntersuchung im Sinne einer allgemeinen Einsatztauglichkeit gemeint sein kann.
- Seitens der Gemeindevertreterverbände wird den Gemeinden ein "Muster-Werkvertrag" zur Verfügung gestellt werden, der hinsichtlich der vertraglichen Aufgaben individuell abänderbar ist und daher sowohl Streichungen als auch Ergänzungen der aufgezählten Aufgabenbereiche möglich sind.
- Das Pauschalhonorar für die Durchführung der Totenbeschau kommt auch für jene Fälle zur Anwendung, die von Gemeindeärzten außerhalb ihres Gemeindegebietes (Nachbargemeinden, Vertretungen) erbracht werden.

**) Ab 01.01.2014 Anhebung der "empfohlenen Honorarrichtwerte für gemeindeärztliche Tätigkeiten im Rahmen neuer Werkverträge" um 6,62 % (wurde bereits bei o. a. Honorarrichtwerten berücksichtigt).*

Ausdrücklich festgehalten wird, dass die Kompetenz zu "Einweisungen gem. § 8 Unterbringungsgesetz" nur den im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden Ärzten zukommt - somit nicht Ärzten mit Werkvertrag.

Antrag:

Der Vorsitzende beantragt, den Werkvertrag mit Dr.med. Rudolf Baumgartner ab 01.05.2016 abzuschließen.

Beschluss: Einstimmige Annahme

Wortmeldung: GR Trubacek

Abstimmung: 20 Dafürstimmen

**zu 7 Darlehens- bzw. Leasingangebot "Dumbaschnecke"
Vorlage: AV/503/2016**

Sachverhalt:

Für die Finanzierung des gemeinschaftlichen Vorhabens Fischeaufstiegshilfe (FAH) bzw. Restwasserschnecke wurde bei drei Kreditinstituten Angebote eingeholt.

Es liegen folgende Angebote vor:

Oberbank - Leasingangebot über die gesamte maschinelle Ausrüstung – 212.000,-
- Kontokorrentkredit befristet bzw. Einmalbarkredit

Erste Bank - 480.000,-, Lfz. 132 Monate, Rückzahlung in 120 mtl. Pauschalraten ab 15. 5. 2017

Raiffeisenbank – 500.000,- - davon unser 31% Anteil – 155.000,-, 20 J., 240 mtl. Pauschalraten ab 15. 3. 2019

Antrag:

Der Vorsitzende beantragt, die Leasingvariante der maschinellen Einrichtungen sowie den Kontokorrent- bzw. Barkredit über gesamt € 500.000,- bei der Oberbank zu genehmigen.

Der Anteil der Marktgemeinde an den Projektkosten beträgt lt. Gesellschaftervertrag 31%.

Beschluss: Einstimmige Annahme

Wortmeldung: GR Wodtawa, Bgm. Gogollok, AL Hacker, GR Müller, GR Trubacek, GGR Gössinger

Abstimmung: 20 Dafürstimmen

zu 8 Krabbelstube Kinderhaus
Vorlage: MA/499/2016

Sachverhalt:

Im Sozialausschuss wurde über die Situation im Kinderhaus diskutiert.

Im Kinderhaus Oberwaltersdorf besteht die Möglichkeit 2 Gruppen zu betreuen.

Die Krabbelstube wird zurzeit ein gruppig betrieben.

Es gab gesetzliche Änderungen, die Sitzgemeinden des Kindeshauses müssen auch für die Fremdkinder und Fremdgemeinden aufkommen. Es gibt nur die Möglichkeit eine Kooperation mit den Fremdgemeinden einzugehen, dass diese freiwillig für ihre Kinder an die Sitzgemeinde die Förderung bezahlen. Jedoch hat nur Tattendorf für die Zahlung zugesagt.

Die Gemeinden Trumau, Ebreichsdorf, Guntramsdorf und Traiskirchen haben die Zahlung verweigert.

Folglich können diese Kinder nicht mehr länger unser Kinderhaus besuchen.

Deshalb ist zu überlegen, ob nur mehr Kinder aus Oberwaltersdorf aufgenommen werden sollen und nach Verfügbarkeit die Kinder der zahlenden Gemeinde Tattendorf.

Antrag:

Ausschussvorsitzende GR Andrea Wodtawa beantragt, dass im Kinderhaus nur mehr Kinder aus Oberwaltersdorf aufgenommen werden und nach Verfügbarkeit Kinder der zahlenden Gemeinde Tattendorf.

Beschluss: Einstimmige Annahme

Wortmeldung: GR Müller, GR Wodtawa, Vbgm. Matousek, GGR Gössinger, GR Trubacek

Abstimmung: 20 Dafürstimmen

zu 9 Übertragung von Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen auf die Bezirkshauptmannschaft, Antragstellung

Vorlage: BA/497/2016

Sachverhalt:

Gemäß § 23 Abs. 1 dritter Satz in Verbindung mit § 20 Abs. 1 letzter Satz NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 in der geltenden Fassung, ist die Zuständigkeit der Baubehörde bei gewerblichen Betriebsanlagen, die einer Genehmigung durch die Gewerbebehörde bedürfen, auf jene baurechtlichen Bestimmungen eingeschränkt, deren Regelungsinhalt durch die Genehmigung der Gewerbebehörde nicht erfasst ist. Dies kann in der Praxis zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen. Nach der derzeit geltenden Rechtslage sind nach wie vor ein gewerbebehördliches und ein baurechtliches Verfahren parallel zu führen. Würden die genannten Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaft übertragen, wäre dieser Schritt im Sinne der Zweckmäßigkeit der Verfahrensführung gelegen und hätte überdies eine Beschleunigung und Vereinfachung beider Verfahren zur Folge. Die Verfahren könnten rascher durchgeführt werden und es würden Doppelgleisigkeiten vermieden werden. Dies hätte eine gesteigerte Effizienz zur Folge und es würde eine stärkere Rechtmäßigkeit der Verfahren der Verfahren und eine höhere Rechtssicherheit erreicht werden.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt folgenden Antrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Oberwaltersdorf stellt gemäß § 32 Abs. 4 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, an die NÖ Landesregierung den Antrag, die NÖ Landesregierung wolle die Besorgung aller Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen, die einer Genehmigung durch die Gewerbebehörde bedürfen, aus dem eigenen Wirkungsbereich der Marktgemeinde Oberwaltersdorf auf die Bezirkshauptmannschaft Baden übertragen. Die Übertragung bezieht sich auf das gesamte Vorhaben auch wenn dieses nur teilweise der gewerbebehördlichen Genehmigungspflicht unterliegt, soweit bautechnisch ein untrennbarer Zusammenhang mit der gewerblichen Betriebsanlage besteht.

Beschluss: Einstimmige Annahme

Wortmeldung: GR Trubacek, GGR Gössinger, AL Hacker

Abstimmung: 20 Dafürstimmen

zu 10 Benützungsvertrag von öffentlichem Wassergut für die Betreibergesellschaft Dumbaschnecke

Vorlage: AV/509/2016

Sachverhalt:

Dem Gemeinderat liegt ein Vertrag über die Benützung von öffentlichem Wassergut über die Inanspruchnahme von öffentl. Wassergut in der KG Tattendorf Parz. Nr. 1318/2 – Gewässer vor.

Nutzungsumfang: Verlegung einer Stromkabelleitung am rechten Ufer der Triesting parallel zur Grundstücksgrenze des Grundstückes Nr. 198, KG Tattendorf auf einer Länge von 30 m.

Vertragsdauer: 1. Mai 2016 bis 30. April 2026. Nutzungsentgelt 18,24 jährlich.

Antrag:

Der Vorsitzende beantragt daher, den in fünffacher Ausfertigung vorliegenden Vertrag mit

dem Land NÖ, als Vertreter des Öffentlichen Wassergutes, zu beschließen.

Beschluss: Einstimmige Annahme

Wortmeldung: keine

Abstimmung: 20 Dafürstimmen

zu 11 Grundsatzbeschluss für NÖ Landeskindergarten Oberwaltersdorf, Haus Fatima, Erweiterung 4. Gruppe gemäß § 9 und § 13 des NÖ Kindergartengesetzes 2006 Vorlage: FI/502/2016

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet über unser Ansuchen beim Land NÖ, Abteilung NÖ Landeskindergarten, eine Erweiterung unser aktuellen 9 Kindergruppen in 3 verschiedenen Häuser ab September 2016 anzustreben. Hierfür wurde am 14.04.2016 mit einer Kommission vom Land NÖ eine Verhandlung mit einer Verhandlungsschrift durchgeführt. Vorbereitete Unterlagen hinsichtlich des Status und der zukünftigen Bauvorhaben wie auch Kinderentwicklung wurden gesichtet und besprochen.

Diese Verhandlung verlief positiv mit folgenden wesentlichen Ergebnissen:

- 1) Errichtung einer weiteren Gruppe im Kinderhaus Oberwaltersdorf Pfarrgasse 18 wird vorerst provisorisch auf 3 Kindergartenjahren genehmigt
- 2) Diese Kleinkindergruppe wird dem Haus Fatima, Pfarrgasse 22, Erweiterung 4. Gruppe zugeordnet
- 3) Die bauliche Unterbringung wird mit Auflagenpunkten laut Verhandlungsschrift befürwortet
- 4) Die Gruppengröße des Gruppenraumes wird auf die Kinderhöchstzahl von 16 Kindern beschränkt
- 5) Empfehlung daher, diese Gruppe als „Kleinkindergruppe“ gemäß § 4 Abs. 2 des NÖ Kindergartengesetzes zu führen.

Antrag:

Der Vorsitzende beantragt, einen Grundsatzbeschluss für die Erweiterung der 4. Gruppe im Haus Fatima, Pfarrgasse 22 in den Räumlichkeiten des Kinderhauses Oberwaltersdorf, Pfarrgasse 18 ab September 2016 zu fassen.

Beschluss: Einstimmige Annahme

Wortmeldung: GR Müller, Vbgm. Matousek, GGR Gössinger, GR Wodtawa,

Abstimmung: 20 Dafürstimmen

zu 12 Stellungnahme zum Zeitungsbericht

Sachverhalt: GR Stoiber nimmt Bezug auf den Artikel von der Obfrau der Oberwaltersdorfer Grünen, Fr. Cordula Müller und bringt dem Gemeinderat seine Stellungnahme zur Kenntnis.

Wortmeldung: GR Stoiber, GR Müller, GR Wodtawa